

Unfallversicherung

Zirkular Nr. 5

3003 Bern, 23. Februar 1987.

An die UVG-Versicherer

—

Zwischenstaatliche Regelungen im Bereich der Unfallversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweiz hat mit einer Reihe von Staaten Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen. Diese Verträge beziehen sich schweizerischerseits stets auf die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) und mit wenigen Ausnahmen auch auf die obligatorische Unfallversicherung. Darüber hinaus werden in der Regel auch die bundesrechtliche Familienzulagenordnung sowie in beschränktem Masse die Krankenversicherung (Freizugsregelung) erfasst. Seitens der Partnerstaaten gelten die Verträge jeweils für deren entsprechende Gesetzgebungen. Die Durchführung der Abkommen wird jeweils in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Im folgenden mochten wir über die auf dem Gebiet der Unfallversicherung bestehenden zwischenstaatlichen Regelungen im Sinne einer **Orientierungshilfe** informieren. In der nachstehenden Übersicht sind die einzelnen Verträge, die sich auf die Unfallversicherung beziehen, mit den Nummern der hier interessierenden Artikel aufgeführt und auf den darauffolgenden Seiten finden Sie Erläuterungen dazu. Da im Rahmen des vorliegenden Kreisschreibens nicht auf die genauen Bestimmungen der einzelnen Verträge eingegangen werden kann, muss der Versicherer bei der Durchführung der Regelungen jeweils direkt vom Wortlaut der einzelnen Abkommens- bzw. Verwaltungsvereinbarungsvorschriften ausgehen. Allfällige Fragen sind an das Bundesamt für Sozialversicherung, 3003 Bern, zu richten.

1. Allgemeines

1.1 Vorrangstellung des Abkommensrechts gegenüber dem innerstaatlichen Recht

Das Staatsvertragsrecht geht dem innerstaatlichen Recht vor. Soweit eine zwischenstaatliche Regelung besteht, ist somit nach dieser zu verfahren. Innerstaatliches Recht ist anzuwenden, wenn die zwischenstaatliche Bestimmung darauf verweist bzw. keine zwischenstaatliche Regelung vorgesehen ist. So gehen die vertraglichen Bestimmungen z.B. den Artikeln 4 und 6 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV) vor.

1.2. Geltungsbereich der vertraglichen Regelungen

1.2.1 Sachlich

Im Bereich der Unfallversicherung ist in die einzelnen Verträge schweizerischerseits die gesamte Bundesgesetzgebung über die obligatorische Unfallversicherung einbezogen. Im Vordergrund steht dabei das UVG einschliesslich der zugehörigen Verordnungen. Dies bedeutet, dass schweizerischerseits in der Regel jeweils sowohl die Berufsunfälle als auch die Nichtberufsunfälle sowie die Berufskrankheiten erfasst sind; demgegenüber sehen die Unfallversicherungen der Partnerstaaten jeweils nur die Deckung bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit vor (die Nichtberufsunfälle fallen oft in den Bereich der Krankenversicherung).

1.2.2 Persönlich

Die Verträge gelten grundsätzlich für die Angehörigen der Vertragsparteien (wobei die beiderseitigen Staatsangehörigen einander weitgehend gleichgestellt sind), für Flüchtlinge und Staatenlose, soweit diese in einem der beiden Vertragsstaaten wohnen, ferner bezüglich einzelner Regelungen auch für Angehörige von Drittstaaten (was bei der Unfallversicherung meistens der Fall ist).

2. VERSICHERUNGSPFLICHT

2.1 Grundsatz

Die Abkommen beruhen im Allgemeinen auf dem Grundsatz der Unterstellung am Erwerbort. Dies bedeutet, dass Schweizerbürger und Staatsangehörige des Partnerstaates (nach einzelnen Abkommen auch Drittstaatsangehörige) in bezug auf die vom Abkommen erfassten Versicherungszweige dem Recht des Staates unterstehen, in dessen Gebiet sie ihre Beschäftigung ausüben. (Die in gewissen Verträgen gleichzeitig vorgesehene Erfassung am Wohnort ist für die unfallversicherungsrechtliche Stellung ohne Bedeutung).

Nach diesem sogenannten "Erwerbortsprinzip" sind somit die in der Schweiz beschäftigten Staatsangehörigen eines Vertragslandes wie Schweizerbürger den schweizerischen unfallversicherungsrechtlichen Bestimmungen unterstellt, d.h. sie sind im Rahmen des UVG obligatorisch versichert.

Umgekehrt sind Schweizerbürger, die in einem Partnerstaat beschäftigt sind, wie dessen Staatsangehörige dem Unfallversicherungsrecht dieses Partnerstaates unterstellt.

2.2. Sonderfälle

Anders verhält es sich in den von den einzelnen Abkommen vorgesehenen Ausnahmefällen.

2.2.1. Entsandte Arbeitnehmer

Gemäss der in allen Abkommen vorgesehenen, inhaltlich mehr oder weniger gleichen Regelung, bleiben Arbeitnehmer - ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit -, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat vorübergehend zur Arbeitsleistung in das Gebiet des anderen Staates entsandt werden, bis zu einer bestimmten Dauer (diese variiert je nach Abkommen zwischen 12 und 36 Monaten) weiterhin der Gesetzgebung des Entsendestaates unterstellt; dementsprechend sind sie für die betreffende Zeit von der Versicherungspflicht am Erwerbort befreit. Dauert der Auslandsauftrag des Arbeitnehmers länger, so können die zuständigen Behörden der beiden Staaten auf gemeinsamen Antrag von Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine Verlängerung der Frist vereinbaren.

Die geschilderte Regelung bedeutet, dass die Artikel 4 und 6 Absatz 2 UVV im Verhältnis zu Vertragsstaaten nicht anwendbar sind; hier sind vielmehr die einschlägigen Bestimmungen der einzelnen Abkommen massgebend.

2.2.1.1 In einen Partnerstaat entsandte Arbeitnehmer

Arbeitnehmern, die von einem Unternehmen in der Schweiz vorübergehend in einen Partnerstaat entsandt werden, ist zuhanden der (des) zuständigen Versicherungsträger(s) dieses Landes eine von der zuständigen schweizerischen AHV-Ausgleichskasse und vom zuständigen schweizerischen Unfallversicherer gemeinsam ausgestellte Bescheinigung abzugeben, worin bestätigt wird, dass während der Dauer der Beschäftigung des Arbeitnehmers im Partnerstaat (d.h. längstens während der gemäss Abkommen vorgesehenen Entsendungsfrist) weiterhin die schweizerischen Rechtsvorschriften auf den Arbeitnehmer angewandt werden. Er bleibt dann für die betreffende Zeit von der Erfassung in den ins jeweilige Abkommen einbezogenen ausländischen Versicherungszweigen ausgenommen.

Für die Ausfertigung der Bescheinigungen sind die hierfür vorgesehenen zwischenstaatlichen Formulare zu verwenden. Soweit solche nicht bestehen, sind die Bescheinigungen nach dem Muster entsprechender, im Verhältnis zu anderen Ländern verwendeter Formulare auszufertigen.

Wird eine Verlängerung der gemäss der betreffenden zwischenstaatlichen Regelung vorgesehenen Entsendungsfrist (d.h. eine Weiterführung der Versicherungsdeckung in der Schweiz) gewünscht, so haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam so frühzeitig wie möglich vor Ablauf der massgebenden Frist einen entsprechenden Antrag beim Bundesamt für Sozialversicherung, 3003 Bern, einzureichen. Letzteres verständigt sich mit der zuständigen ausländischen Behörde; der getroffene Entscheid wird dann jeweils auch den beteiligten Versicherungsträgern beider Länder mitgeteilt.

2.2.1.2 In die Schweiz entsandte Arbeitnehmer

Der von einem Unternehmen mit Sitz in einem Partnerstaat in die Schweiz entsandte Arbeitnehmer hat zuhanden des zuständigen schweizerischen Unfallversicherers (wie auch der AHV-

Ausgleichskasse) eine besondere Bescheinigung der zuständigen ausländischen Versicherungen beizubringen, worin bestätigt wird, dass während der Dauer der Beschäftigung des Arbeitnehmers in der Schweiz (d.h. längstens während der gemäss Vertrag vorgesehenen Entsendungsfrist) weiterhin die Rechtsvorschriften des Entsendestaates auf den Arbeitnehmer angewandt werden. Er ist dann für die betreffende Zeit von der Erfassung in der schweizerischen obligatorischen Unfallversicherung (sowie in der AHV/IV) befreit.

Anträge auf Verlängerung der Entsendungsfrist (und somit auf weitere Befreiung von den schweizerischen Sozialversicherungen) sind so frühzeitig wie möglich vor Ablauf der massgebenden Frist bei der zuständigen Behörde des Partnerstaates einzureichen. Diese verständigt sich mit dem Bundesamt für Sozialversicherung. Der getroffene Entscheid wird hierauf den beteiligten Versicherungsträgern beider Länder mitgeteilt.

2.2.2. Personal von Transportunternehmen

Sämtliche Verträge enthalten ferner besondere Unterstellungsnormen für Arbeitnehmer im Transportwesen. Die einzelnen Regelungen sind z.T. unterschiedlich formuliert. Zusammenfassend lässt sich dazu folgendes sagen:

2.2.2.1 Arbeitnehmer von (Land)Transportunternehmen

Arbeitnehmer von (Land)Transportunternehmen mit Sitz in der Schweiz oder einem Partnerstaat unterstehen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit während einer Beschäftigung im andern Staat der für den Sitz des Unternehmens geltenden Gesetzgebung, sofern der Arbeitnehmer vorübergehend in den andern Staat entsandt wurde. Die meisten Abkommen sehen die gleiche Regelung unter gewissen Bedingungen auch für dauernd in den anderen Staat entsandte Arbeitnehmer, wie z.B. für bestimmte Arbeitnehmergruppen im Eisenbahndienst, oder für Personen vor, die in beiden Staaten beschäftigt sind.

Arbeitnehmer eines Transportunternehmens mit Sitz in der Schweiz bleiben in entsprechenden Fällen somit den schweizerischen Rechtsvorschriften unterstellt und sind in der obligatorischen Unfallversicherung versichert.

Umgekehrt bleiben Arbeitnehmer eines Transportunternehmens mit Sitz in einem Partnerstaat in analogen Fällen während ihrer Tätigkeit in der Schweiz dem Recht des Partnerstaates unterstellt und damit von der Unterstellung unter das schweizerische Recht befreit. Dies bedeutet, dass die vertraglichen Regelungen von Art. 5 Bst. a UVV abweichen können.

Für die Durchführung der geschilderten Sondervorschriften sind den Versicherungsträgern keine besonderen Bescheinigungen vorzulegen. Einzelne Verträge verpflichten die Transportunternehmen aber, den zuständigen Versicherungsträgern im Beschäftigungsland mitzuteilen, welche Arbeitnehmer vorübergehend dorthin entsandt wurden.

2.2.2.2 Arbeitnehmer von Luftverkehrsunternehmen

Die meisten Verträge sehen hierfür keine besondere Regelung vor., d.h. es gilt das Gleiche wie für das übrige Transportpersonal. Soweit die Abkommen eine besondere diesbezügliche Regelung enthalten, sind (ungeachtet der Staatsangehörigkeit) auf Arbeitnehmer von Luftverkehrsunternehmen mit Sitz in der Schweiz die schweizerischen Rechtsvorschriften anwendbar, wenn es sich dabei um vorübergehend oder z.T. auch dauernd in den Partnerstaat entsandte Personen handelt. Umgekehrt bleiben Arbeitnehmer von Luftverkehrsunternehmen mit Sitz in den betreffenden Ländern in entsprechenden Fällen dem Recht des Partnerstaates unterstellt. (Abweichungen von Art. 5 Bst. b sind demzufolge ebenfalls möglich).

Auch hier besteht nach einzelnen Verträgen für die Unternehmen die Verpflichtung, den zuständigen Versicherungsträgern im Beschäftigungsland mitzuteilen, welche Arbeitnehmer auf Dauer bzw. vorübergehend im anderen Vertragsstaat beschäftigt sind.

2.2.2.3 Seeschiffer

Einige Verträge regeln die versicherungsrechtliche Stellung der Seeschiffer. Sie besagen entweder, dass auf sie das Recht des Flaggenstaates anwendbar ist oder bestimmen konkret, dass die Seeleute nach diesem Recht versichert sind. Alle diese Regelungen haben u.a. zur Folge, dass Angehörige der betreffenden Vertragsstaaten, die auf Hochseeschiffen mit Schweizer Flagge beschäftigt sind, vom Reeder gegen Berufsunfall und Krankheit gemäss den Bestimmungen des Seeschiffahrtsgesetzes zu versichern sind.

2.2.2.4 Rheinschiffer

Ihre versicherungsrechtliche Stellung richtet sich nach dem zwischen den Rheinanliegerstaaten (B, CH, D, F, L, NL) für sie abgeschlossenen besonderen Sozialversicherungsabkommen. Danach sind Rheinschiffer hinsichtlich der Versicherungspflicht grundsätzlich dem Recht des Staates unterstellt, in dessen Gebiet sich der Sitz des Unternehmens befindet, das den Rheinschiffer beschäftigt.

2.2.3 Arbeitnehmer von Betrieben im Grenzgebiet

Diesbezügliche Regelungen finden sich in den Abkommen mit den Nachbarstaaten. Sie sehen vor, dass für Arbeitnehmer von Betrieben, die sich aus dem Grenzgebiet des einen in das Grenzgebiet des andern Staates erstrecken, die Rechtsvorschriften des Staates gelten, in dessen Gebiet das betreffende Unternehmen seinen Sitz hat. Für Arbeitnehmer solcher Betriebe mit Sitz in der Schweiz gilt somit ausschliesslich das schweizerische Recht, auch wenn sie ihre Beschäftigung im ausländischen Betriebsteil ausüben. Sie sind dementsprechend in der schweizerischen Unfallversicherung obligatorisch versichert.

2.2.4. Personen im öffentlichen Dienst

2.2.4.1 Öffentliche Verwaltungsdienste

Gemäss einer in fast allen Abkommen vorgesehenen Regelung bleiben Arbeitnehmer öffentlicher Verwaltungsdienste der Schweiz, die in einen Partnerstaat entsandt werden, - ungeachtet der Entsendungsdauer und in der Regel auch ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit - weiterhin dem schweizerischen Recht unterstellt und damit in der obligatorischen Unfallversicherung versichert.

Umgekehrt bleiben die von diesen Staaten in die Schweiz entsandten Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst dem betreffenden ausländischen Recht unterstellt und damit von der Erfassung in der Schweiz befreit.

2.2.4.2 Mitglieder und Personal von Botschaften und Konsulaten

Praktisch alle Abkommen sehen für diesen Personenkreis besondere Unterstellungsvorschriften vor.

Danach sind dem schweizerischen Recht in der Regel Schweizerbürger unterstellt, die als Mitglieder einer schweizerischen diplomatischen *oder* konsularischen Vertretung in den Partnerstaat entsandt wurden. Das Gleiche gilt nach den meisten Verträgen auch für Schweizerbürger, die im Partnerstaat zur Dienstleistung bei einer dortigen schweizerischen Vertretung eingestellt bzw. im betreffenden Land in persönliche Dienste eines Vertretungsmitglieds genommen wurden und für das schweizerische Recht optieren. [Das Wahlrecht ist in der Regel innert einer bestimmten Frist (drei bzw. sechs Monate seit Beschäftigungsaufnahme) bei den in der Verwaltungsvereinbarung genannten Stellen geltend zu machen]. Das schweizerische Recht gilt ferner im allgemeinen auch für ausländische Staatsangehörige, die bei ihren Heimatvertretungen in der Schweiz als Ortsangestellte (bzw. als persönliche Bedienstete) tätig sind und nicht für das heimatliche Recht optiert haben. In solchen Fällen übertragen die neueren Abkommen der ausländischen Vertretung in der Regel die Verpflichtung, für diese Arbeitnehmer mit den zuständigen schweizerischen Versicherern abzurechnen.

Andererseits sind Angehörige von Partnerstaaten in entsprechenden umgekehrten Fällen dem Recht des Heimatlandes unterstellt und damit von der Versicherung gemäss UVG befreit. Dies bedeutet, dass die vertraglichen Regelungen von Art. 3 Abs. 1-4 UVV abweichen können.

2.2.5 Abweichende Vereinbarungen

Das Bundesamt für Sozialversicherung und die zuständige Behörde des betreffenden Partnerstaates können in begründeten Sonderfällen auf gemeinsamen Antrag von Arbeitgeber und Arbeitnehmer Ausnahmen von den dargelegten Unterstellungsvorschriften vereinbaren.

3. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

3.1. Festsetzung der Leistungen

3.1.1 Antragstellung

Nach den Vorschriften der Verwaltungsvereinbarungen zu den Abkommen haben Personen, die in einem Partnerstaat wohnen, ihren Antrag auf Leistungen der schweizerischen Unfallversicherung im allgemeinen entweder durch Vermittlung der Verbindungsstelle des Partnerstaates oder - wie Angehörige des betreffenden Landes in der Schweiz - direkt beim zuständigen schweizerischen Unfallversicherer einzureichen.

Sind die eingereichten Unterlagen in der Sprache des betreffenden Vertragsstaates abgefasst, so muss der Versicherer selbst für die Übersetzung besorgt sein; die Abkommen enthalten nämlich in der Regel eine Bestimmung, wonach Gesuche und Schriftstücke nicht deshalb zurückgewiesen werden dürfen, weil sie in einer Amtssprache des Partnerstaates abgefasst sind. Z.T. ist auch die Verwendung der englischen Sprache vorgesehen.

Ferner bestimmen die Verträge, dass Gesuche, Erklärungen und Rechtsmittel, die bei einer Stelle des einen Landes innert einer bestimmten Frist eingereicht werden müssen, als fristgerecht eingereicht gelten, wenn sie innert der gleichen Frist bei einer entsprechenden Stelle des Partnerstaates eingereicht werden. Wird einem schweizerischen Versicherer irrtümlich ein Gesuch um ausländische Leistungen unterbreitet, so hat er auf dem Gesuch das Eingangsdatum zu vermerken und den Antrag hier- auf direkt oder über das Bundesamt für Sozialversicherung, 3003 Bern, an den zuständigen ausländischen Träger weiterzuleiten.

3.1.2 Feststellung und zwischenstaatliche Abgrenzung der Leistungsansprüche

Die meisten Verträge enthalten Bestimmungen, nach denen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, die im Zusammenhang mit einer früheren Tätigkeit im Partnerstaat ein- bzw. aufgetreten sind, während der die betreffende Person nach ausländischem Recht versichert war, wie nach der eigenen Gesetzgebung eingetretene Unfälle (Berufskrankheiten) mit zu berücksichtigen sind, wenn die betreffende Person während der Versicherung gemäss UVG erneut einen Unfall

bzw. eine Berufskrankheit erleidet. Einzelne Verträge enthalten dabei auch Vorschriften über die Abgrenzung der Leistungspflicht in Fällen nacheinander eingetretener Arbeitsunfälle, welche eine Leistungspflicht der ausländischen und der schweizerischen Unfallversicherung zur Folge haben, bzw. regeln das Vorgehen bei Berufskrankheiten, wenn der Erkrankte in beiden Ländern beschäftigt war.

Soweit im Zusammenhang mit der Abklärung der Leistungsansprüche auf ausländische Tatbestände zurückgegriffen werden muss, sehen die zwischenstaatlichen Regelungen gewisse Erleichterungen vor. So enthalten alle Verträge eine Bestimmung, nach der die Versicherungsträger, Behörden und Gerichte des Partnerstaates und der Schweiz einander bei der Durchführung des jeweiligen Abkommens Hilfe zu leisten haben, als handelte es sich um die Anwendung der eigenen Gesetzgebung. Die Kontaktnahme zwischen schweizerischen und ausländischen Stellen bzw. mit den beteiligten Personen oder ihren Vertretern kann dabei direkt oder über die Verbindungsstellen in der jeweiligen Amtssprache erfolgen.

Im Rahmen dieser Verwaltungshilfe wird den Trägern auch die Möglichkeit gegeben, Auskünfte und ärztliche Feststellungen, die von einem Versicherer im Partnerstaat zur Verfügung gestellt werden können, bei der Bemessung des Invaliditätsgrades eines Versicherten zu berücksichtigen bzw. entsprechende Untersuchungen durch die ausländische Stelle eigens durchführen zu lassen. Mit Ausnahme von ärztlichen Untersuchungen hat diese Verwaltungshilfe kostenlos zu erfolgen.

3.1.3 Zustellung der Verfügung und Beschwerdeweg

Nach den Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarungen haben die Versicherer ihre Verfügungen über den Leistungsanspruch mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen im Allgemeinen direkt dem Antragsteller an dessen ausländischen Wohnort zuzustellen. Allfällige Einsprachen und Beschwerden können von den betreffenden Personen in der Regel entweder direkt oder durch Vermittlung der ausländischen Verbindungsstelle beim zuständigen schweizerischen Versicherer bzw. Gericht eingereicht werden.

3.1.4 Rückgriff

Die Mehrzahl der Abkommen sieht ferner eine zwischenstaatliche Regressregelung vor.

3.2. Gewährung der Leistungen

3.2.1 Auslandszahlung von Geldleistungen

Soweit in den einzelnen Verwaltungsvereinbarungen überhaupt eine diesbezügliche Regelung vorgesehen ist, sind die Geldleistungen an die im betreffenden Partnerstaat wohnenden Leistungsberechtigten direkt, d.h. ohne Einschaltung einer Verbindungsstelle im Wohnland des Berechtigten, auszuzahlen. Die Art der Zahlungsüberweisung ist im Rahmen der Sozialversicherungsverträge nicht geregelt und richtet sich, vorbehältlich besonderer Bestimmungen in Zahlungsabkommen, nach den für den leistungspflichtigen Versicherer geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Das Gleiche gilt für die Auslandszahlung in Vertragsländer, mit denen keine Bestimmungen über die Auslandszahlung vereinbart wurden. (Siehe auch 3.2.2.1.2).

3.2.2. Zwischenstaatliche Leistungsaushilfe

3.2.2.1. Aushilfe im Ausland

3.2.2.1.1. Sachleistungen

a. Eintritt des Unfalls oder der Erkrankung während des Aufenthalts im Partnerstaat

Praktisch alle Abkommen enthalten eine Regelung, nach der Personen, die gemäss UVG versichert sind und im betreffenden Partnerstaat einen Berufs- oder Nichtberufsunfall erleiden oder sich dort eine Berufskrankheit zuziehen, auf Verlangen vom zuständigen Versicherungsträger des Aufenthaltsortes (s. Übersichtstabelle) alle erforderlichen Sachleistungen Versicherungsträger werden. Die meisten zwischenstaatlichen Regelungen sehen hier allerdings die Einschränkung vor, dass Körperersatzstücke, grosse Apparate und andere Sachleistungen von er-

heblicher Bedeutung ausser in Fällen höchster Dringlichkeit nur mit Zustimmung des zuständigen Unfallversicherers gewährt werden dürfen.

Der zuständige Versicherungsträger muss dem aushelfenden ausländischen Versicherungsträger die von ihm erbrachten Aufwendungen - mit Ausnahme der Verwaltungskosten - erstatten, und zwar in der Regel gesondert für jeden Einzelfall. Grundlage für die Kostenerstattung ist dabei der für den betreffenden ausländischen Versicherer geltende Sozialversicherungstarif. Die Einzelheiten des Verfahrens sind in den jeweiligen Verwaltungsvereinbarungen geregelt.

b. Während der Heilbehandlung erfolgende Verlegung des Aufenthalts in den Partnerstaat

Die einzelnen Verträge sehen ferner vor, dass Personen, die wegen eines (Arbeits)Unfalls oder einer Berufskrankheit Anspruch auf Sachleistungen der schweizerischen Unfallversicherung haben, diese Leistungen weitergewährt werden, wenn sie mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Unfallversicherers ihren Aufenthaltsort während der Heilbehandlung in den Partnerstaat verlegen. Die Zustimmung muss vom Versicherer im allgemeinen erteilt werden, sofern keine ärztlichen Einwände dagegen erhoben werden. Verschiedene Verträge machen sie zudem aber von der Bedingung abhängig, dass sich die Person zu ihren Angehörigen begibt. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Zustimmung auch nachträglich eingeholt werden. Auch in solchen Fällen ist der Versicherer am ausländischen Aufenthaltsort (s. Übersichtstabelle) zur aushilfsweisen Sachleistungsgewährung verpflichtet und der zuständige schweizerische Unfallversicherer muss die Kosten der erbrachten Leistungen auf der Grundlage des für den aushelfenden Träger geltender Sozialversicherungstarifs erstatten.

3.2.2.1.2 Geldleistungen

Die meisten Abkommen sehen die Möglichkeit vor, dass auch für die Auszahlung von Taggeldern (und zum Teil auch von anderen Geldleistungen) an Versicherte im Partnerstaat die Leistungsaushilfe des Versicherungsträgers am Aufenthaltsort in Anspruch genommen werden kann. Verschiedene Verträge regeln für solche Fälle zudem das Vorgehen bezüglich ärztlicher Untersuchungen.

3.2.2.2 Aushilfe in der Schweiz

Die vorstehend dargelegten Aushilferegulungen für Sach- wie Geldleistungen gelten umgekehrt auch für Fälle von Versicherten ausländischer Unfallversicherer die in der Schweiz einen Arbeitsunfall bzw. eine Berufskrankheit erleiden oder nach einem entsprechenden Unfall oder einer entsprechenden Erkrankung im Ausland ihren Aufenthalt in die Schweiz verlegen. Die Funktion des aushelfenden Trägers wird im Verhältnis zu allen Vertragsstaaten von der SUVA wahrgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

S. Schnyder, Direktor